



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf  
Postfachadresse: Postfach 10 10 17 · 40001 Düsseldorf  
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1 · 40212 Düsseldorf  
Telefon 0211 3557-0

## Die neue Verpackungsverordnung: Was müssen Internet- und Versandhändler beachten?

Mit der Verkündung der 5. Novelle der Verpackungsverordnung am 4. April 2008 ergeben sich für zahlreiche Unternehmen - spätestens seit dem 1. Januar 2009 - zusätzliche gesetzliche Pflichten. Betroffen sind insbesondere „Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim „privaten Endverbraucher“ anfallen, „erstmals in den Verkehr bringen“.

Hierzu zählen beispielsweise Hersteller, die Waren abpacken oder abfüllen, Importeure auf allen Handelsstufen, Hersteller von Serviceverpackungen sowie Versand- und Internethändler.

Dieses Merkblatt erläutert die geltenden Regelungen speziell aus dem Blickwinkel des Internet- und Versandhandels in Form eines Fragen- und Antwortenkatalogs.

### I. Welche „Verpackungsarten“ gibt es?

Unterschieden werden vom Gesetzgeber Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen. Allerdings zählen unabhängig von ihrem ursprünglichen Charakter alle Verpackungen, die beim Endverbraucher anfallen, als Verkaufsverpackungen. Eingeschlossen hiervon ist auch das gesamte sonstige Verpackungsmaterial, also Chips, Holzwolle, umhüllende Folien, Versandkartons, Luftpolstertaschen, usw.

Damit sind auch für alle Verpackungen / Verpackungsmaterialien, die beim Endverbraucher anfallen, die flächendeckenden Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen relevant.

### II. Welche Pflichten haben Internet- und Versandhändler, wenn sie verpackte Waren an den „privaten Endverbraucher“ ab dem 01.01.2009 abgeben?

- Alle Hersteller und Vertreiber (Händler), die erstmals mit Ware befüllte Verpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, in den Verkehr bringen, müssen sich an einem (oder mehreren) der auf dem Markt tätigen dualen Systeme beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass jede Verkaufsverpackung, die beim „privaten Endverbraucher“ anfällt, im Rahmen eines Systembeteiligungsvertrages erfasst worden ist und entsprechende Verwertungsgebühren entrichtet werden.
- Nimmt ein Vertreiber Verkaufsverpackungen selbst zurück, kann er die Erstattung der Beteiligungsgebühren für die zuvor zwingend anzumeldenden Verpackungen verlangen.
- Werden bestimmte materialabhängige Mengenschwellen (80 t bei Glas, 50 t bei Papier, Pappe, Kartonagen sowie 30 t bei den übrigen Materialien) überschritten, muss zusätzlich eine „Vollständigkeitserklärung“ hinterlegt werden.

Die „Vollständigkeitserklärungen“ der Unternehmen müssen durch externe Dritte testiert werden. Dazu berechtigt sind Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigte Buchprüfer und Sachverständige gemäß der Verpackungsverordnung. Sie benötigen hierzu eine elektronische Signatur.

Die testierten „Vollständigkeitserklärungen“ müssen jährlich auf elektronischem Weg bei der IHK hinterlegt werden. Hierzu haben die IHKs die Internetplattform: [www.ihk-ve-register.de](http://www.ihk-ve-register.de) geschaffen. Unter dieser Internet-Adresse können die Unternehmen nicht nur alle wichtigen Informationen zum Ablauf der Vollständigkeitserklärung und zur Verpackungsverordnung abrufen, sondern auch ihre Mengendaten eingeben.

- Die Systembeteiligungspflicht entfällt nur noch bei einer „Eigenrücknahme“ der Verpackungen im Rahmen von branchenbezogenen Lösungen. Diese müssen eine regelmäßige Abholung der Verpackungen garantieren, die nicht bei einem dualen System angemeldet sind. Zudem ist diese Möglichkeit auf Verkaufsverpackungen beschränkt, die bei dem privaten Endverbraucher gleichgestellten Anfallstellen anfallen (gemäß § 3 Abs. 11 Satz 2 und 3 VerpackV). Darüber hinaus muss das Funktionieren einer solchen Branchenlösung von einem unabhängigen Sachverständigen testiert und bei der zuständigen Landesbehörde angezeigt werden. Eine solche Lösung dürfte deshalb im Internethandel nicht infrage kommen.
- Folgende Pflichten entfallen (da alle Verkaufsverpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen, über ein duales System angemeldet sind und über die Sammelsysteme vor Ort erfasst werden):
  - Hinweispflicht der Vertreiber auf die Rückgabemöglichkeit für Verkaufsverpackungen,
  - Pflicht der Hersteller und Vertreiber, ihre Beteiligung an einem „dualen System“ durch eine Kennzeichnung der Verpackung (z.B. „Grüner Punkt“) kenntlich zu machen.

### **III. In welchen Fällen muss sich der Internet- bzw. Versandhändler an einem dualen System beteiligen und seine Verpackungsmengen an dieses melden?**

- Sofern die zum Versand vorgesehenen Verkaufsverpackungen bei einem „dualen System“ angemeldet sind (also bspw. verpackte Waren eines deutschen Herstellers), ist nur eine Meldung der ggf. zusätzlichen Verpackungs-/ Versandmaterialien an ein „duales System“ notwendig.
- Auch gebrauchte Verkaufsverpackungen, die als Versandkartons eingesetzt werden, brauchen nicht gemeldet werden, wenn sie schon einmal bei einem dualen System nach § 6 Abs. 3 VerpackV angemeldet und noch nicht von einem dualen System erfasst wurden. Derjenige, der die mit Ware befüllte gebrauchte Verkaufsverpackung in den Verkehr bringt, muss allerdings gegenüber der Behörde nachweisen können, dass für die eingesetzte Verpackung eine Beteiligung bei einem dualen System erfolgt ist.
- Werden Waren in Verpackungen importiert, dürften die Verpackungen im Allgemeinen nicht bei einem „dualen System“ angemeldet sein. In diesem Fall muss sich der Importeur an einem „dualen System“ beteiligen und die Verpackungsmengen an das duale System melden.
- Versandkartons oder Luftpolsterumschläge werden in der Verordnung nicht ausdrücklich als Beispiele für Verkaufs- bzw. Serviceverpackungen genannt. Nach Einschätzung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) handelt es sich hierbei um Verkaufsverpackungen, jedoch nicht um Serviceverpackungen. Diese Auffassung der LAGA wurde auch von der Umweltministerkonferenz der Länder bestätigt. Damit liegt die Beteiligungspflicht für Versandverpackungen beim Versand- bzw. Internethändler selbst.
- Beim Abschluss eines Systembeteiligungsvertrages mit einem „dualen System“ gilt es, auf der Basis der ermittelten jährlichen Verpackungsmengen die Angebote sorgfältig zu vergleichen. Neben Pauschalangeboten der dualen Systeme für Kleinmengen können auch Angebote sogenannter „Dritter“ genutzt werden, die innerhalb eines Rahmenvertrags die Systembeteiligung für Verkaufsverpackungen bei einem dualen System anbieten.

#### **IV. Wer zählt zum Kreis der „privaten Endverbraucher“?**

Neben den „Haushaltungen“ (Privathaushalten) sind dies vergleichbare Anfallstellen. Hierzu zählen bspw. Gastronomie und Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Krankenhäuser, Bildungs- und karitative Einrichtungen sowie Anfallstellen des Kultur- und Freizeitbereichs, jeweils unabhängig von den bei ihnen anfallenden Verpackungsmengen. Außerdem zählen Handwerksbetriebe und landwirtschaftliche Betriebe dazu, deren Verpackungsmengen über Abfallbehälter mit max. 1100-Liter Volumen entsorgt werden können.

#### **V. Welche „dualen Systeme“ gibt es?**

Die Adressen und Kontaktdaten der derzeit zugelassenen „dualen Systeme“ sind im Anhang aufgeführt. Es empfiehlt sich, die Beteiligungsgebühren der auf dem Markt zugelassenen Systeme vor dem Vertragsabschluss zu vergleichen.

#### **VI. Was passiert, wenn Verpackungen nicht bei einem „dualen System“ angemeldet sind?**

Wer den Vorgaben der Verpackungsverordnung zuwiderhandelt, verhält sich zum einen wettbewerbswidrig. Zum anderen stellen sowohl Verstöße gegen die Beteiligungspflicht als auch die Abgabe nicht angemeldeter Verkaufsverpackungen an den Endverbraucher Ordnungswidrigkeiten dar, die mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Im Übrigen haben Hersteller und Vertreiber, die sich rechtskonform verhalten, die Möglichkeit, gegen Hersteller und Vertreiber von nicht angemeldeten Verpackungen vorzugehen.

#### **Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf**

Simone Busch; Telefon: (0211) 3557-262; E-Mail: busch@duesseldorf.ihk.de

**Hinweis:** Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es basiert inhaltlich auf einem Merkblatt der IHK Südlicher Oberrhein und der IHK Bonn/ Rhein-Sieg. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

**Stand:** Mai 2009

## Anhang

### Duale Systeme

**Übersicht über die anerkannten Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV (duale Systeme)**  
(in alphabetischer Reihenfolge)

#### **BellandVision GmbH**

Bahnhofstraße 9  
91257 Pegnitz  
Telefon: 09241 4832-0  
Telefax: 09241 4832-222  
E-Mail: [info@bellandvision.de](mailto:info@bellandvision.de)  
Internet: [www.bellandvision.de](http://www.bellandvision.de)

#### **Redual GmbH & Co. KG**

Kornmarkt 34  
35745 Herborn  
Vertrieb über Ndl. Köln:  
Telefon: 0221 580098-441  
Telefax: 0221 580098-670  
E-Mail: [info@redual.de](mailto:info@redual.de)  
Internet: [www.redual.de](http://www.redual.de)

#### **Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH**

Frankfurter Straße 720-726  
51145 Köln-Porz-Eil  
Telefon: 02203 937-0  
Telefax: 02203 937-190  
E-Mail: [info@gruener-punkt.de](mailto:info@gruener-punkt.de)  
Internet: [www.gruener-punkt.de](http://www.gruener-punkt.de)

#### **Veolia Umweltservice Dual GmbH**

Kruppstrasse 5  
D-41540 Dormagen  
Telefon: 02133 88500-60  
Telefax: 02133 88500-99  
E-Mail: [info-dual@veolia-umweltservice.de](mailto:info-dual@veolia-umweltservice.de)  
Internet: [www.veolia-umweltservice.de/dual](http://www.veolia-umweltservice.de/dual)

#### **EKO-PUNKT GmbH**

Speicker Str. 2  
41061 Mönchengladbach  
Telefon: 02161 24763-30  
Telefax: 02161 24763-33  
E-Mail: [info@eko-punkt.de](mailto:info@eko-punkt.de)  
Internet: [www.eko-punkt.de](http://www.eko-punkt.de)

#### **Vfw GmbH**

Max-Planck-Str. 42  
50858 Köln  
Telefon: 02234 9587-0  
Telefax: 02234 9587-200  
E-Mail: [info@vfw-gmbh.eu](mailto:info@vfw-gmbh.eu)  
Internet: [www.vfwsystems.com](http://www.vfwsystems.com)

#### **INTERSEROH Dienstleistungs GmbH**

Stollwerckstraße 9a  
51149 Köln  
Telefon: 02203 9147-0  
Telefax: 02203 9147-1394  
E-Mail: [info@interseroh.com](mailto:info@interseroh.com)  
Internet: [www.interseroh-isd.de](http://www.interseroh-isd.de)

#### **Zentek GmbH & Co. KG**

Ettore-Bugatti-Str. 6-14  
51149 Köln  
Telefon: 02203 8987-555  
Telefax: 02203 8987-981  
E-Mail: [dsz@zentek.de](mailto:dsz@zentek.de)  
Internet: [www.zentek.de](http://www.zentek.de)

#### **Landbell AG für Rückhol-Systeme**

Rheinstraße 4K - 4L  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 235652-0  
Telefax: 06131 235652-10  
E-Mail: [info@landbell.de](mailto:info@landbell.de)  
Internet: [www.landbell.de](http://www.landbell.de)